

Allgemeine Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

vom 30. Juli 2021

(OBABI. S. 184/2021, berichtigt OBABI. S. 88/2022)

Aufgrund § 8a Abs. 1 PBefG, Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 BayÖPNVG erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI (im Folgenden mit „ZV VGI“ abgekürzt) als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende

Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifes (Höchsttarif) in der Region Ingolstadt – VGI-Tarif

als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art 22 Abs. 2 KommZG

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre i.S. von Abs. 2, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben (räumlicher Geltungsbereich – Anlage 1). Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(2) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 2 Abs. 6 PBefG i.V.m. § 42 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind (sachlicher Geltungsbereich). Ausgenommen sind Verkehre in den Städten Eichstätt, Neuburg, Pfaffenhofen und Schrobenhausen, bei denen für Fahrgäste, die nicht umsteigen, besondere nur auf diesen Verkehrsmitteln geltende Fahrausweise ausgegeben werden. Diese und die ggf. erhobenen Zuschläge zum VGI-Tarif unterliegen nicht dieser allgemeinen Vorschrift.

§ 2 Höchsttarif

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschriften sind verpflichtet, bei den von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweisen den vorgegebenen Höchsttarif nicht zu überschreiten. Der anzuwendende Höchsttarif (www.ZV-VGI.de) wird vom Zweckverband festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Der jeweils gültige Höchsttarif wird im Oberbayerischen Amtsblatt bekanntgemacht. Auf Anfrage stellt die Geschäftsstelle des ZV VGI jedem Verkehrsunternehmen die genehmigte Fassung des Höchsttarifs unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die anwendenden Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem ZV VGI sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich in Mehrfertigung zuzuleiten.

§ 3 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift haben einen Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund des Höchsttarifs gemäß § 2 entstehenden finanziellen Nachteile entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

(2) Der nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit.b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt: Für jeden von der von dieser Allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen:

- Differenz des Preises des Fahrausweises nach dem Höchsttarif (Anlage 2) und des Preises des jeweils vergleichbaren Fahrausweises (Referenztarif – Anlage 3). Die Preise der jeweils vergleichbaren Fahrausweise (Referenztarif) werden hierbei jährlich nach dem Warenkorb (Anlage 4) fortgeschrieben.
- Multiplikation der obigen Preisdifferenz mit der Anzahl der jeweils dem Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeschiedenen Fahrausweise.
- Korrektur durch Preiselastizität in Höhe von -0,3 bei allen Tickets, mit Ausnahme der Zeitkarten für Schüler und Auszubildende mit Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit.¹

Abweichend bzw. ergänzend dazu werden für das 365-Euro-Ticket noch folgende Berechnungsschritte vorgenommen:

- Abweichend zu der zuvor genannten Regelung lediglich eine Korrektur durch Preiselastizität in Höhe von -0,1.
- Der sich aus der vorstehenden Berechnung für das 365-Euro-Ticket je Verkehrsunternehmen ergebende Betrag wird um den für die Verpflichtung nach §§ 228 ff. SGB IX jeweils gültigen Satz erhöht.
- Der durch das 365-Euro-Ticket verursachte Mehraufwand (im Sinne von entgangenen Einnahmen durch erhöhte Nutzung) wird als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach den o.g. Rechenschritten ergebenden Betrag in einer Höhe von 4 Prozent berücksichtigt.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Beträge je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich.

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.
- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:
Als angemessener Gewinn gemäß Ziff. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird zugunsten der Verkehrsunternehmer eine Eigenkapitalverzinsung von 5,12 % bis Ende 2022 festgelegt. Sie wird für die Jahre ab 2023 durch ein

¹ Die Preiselastizität ist auf die relative Preisentwicklung anzuwenden, d.h. z.B. bei einer 3,0 %-igen Preis-senkung („relativ“ -3,0 % Preisentwicklung) ergibt sich eine Nachfragesteigerung von gerundet +0,9 % ($-3,0 \% \times -0,3 = +0,9 \%$). Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages wird die „virtuelle Nachfragesteigerung“ (im Beispiel +0,9%) von der Anzahl der je Ticketart zugeschiedenen Fahrausweise abgezogen.

beauftragtes fachkundiges Beratungsbüro auf ihre Angemessenheit und die Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 überprüft und bei Bedarf angepasst.

- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser Allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

(4) Der Ausgleich erfolgt als nicht steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifaufschlags auf die Kosten geleistet wird (Preis – Kosten – Vergleich). Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so kann auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim ZV VGI jeweils bis zum 01.12. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Für die Ermittlung des vorläufigen Bewilligungsbetrags (Abs. 3) werden die jeweils vom ZV VGI ermittelten Vorjahreswerte, d.h. die Werte des zweiten des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres, zugrunde gelegt. Soweit im Übrigen für einen Fahrausweis aufgrund späterer Einführung Vorjahreswerte nicht oder nicht vollständig vorliegen, wird – soweit vorhanden – auf der Basis der vorliegenden Werte durch den ZV VGI eine Hochrechnung für das gesamte Jahr, andernfalls eine Prognose durchgeführt.

(3) Auf Grundlage des Antrags gemäß Abs. 1 setzt der ZV VGI den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens fest und gewährt ihm im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheids monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto.

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Abs. 4.

Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der dem Verkehrsunternehmen zugeordneten von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert oder sich die von der allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise verändern, passt der ZV VGI den vorläufigen Bewilligungsbescheid hinsichtlich der Vorauszahlungen bei Bedarf an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den ZV VGI auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.

(4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgende Nachweise ein:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeordneten Fahrausweise jeweils für die von dieser Allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise getrennt.
- Testat eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß § 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird Folgendes bestätigt:
 - die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 dieser Allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.
- Das vorstehend genannte Testat ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entbehrlich, wenn der zu erwartende Ausgleich einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. nicht übersteigt. In begründeten Ausnahmefällen kann der ZV VGI auch dann auf ein Testat verzichten, wenn der zu erwartende Ausgleich zwar einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. übersteigt, jedoch ein Betrag von 10 Tsd. Euro p.a. nicht überschritten wird; die Praxis des ZV VGI gegenüber den Antragstellern hat hierbei einheitlich zu erfolgen.

(5) Auf Grundlage der vorstehend (Abs. 4) eingereichten Nachweise berechnet der ZV VGI den endgültigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Abs. 2) ggf. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation festgesetzt (Schlussabrechnung).

§ 5 Prüfungsrechte, Ausschluss

Dem ZV VGI steht ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und Daten zu. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten; dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Satzung vom 30. Juli 2020 (OBABI. S. 231) außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt bzgl. der Regelungen zum „365-Euro-Ticket VGI“ an dem Tag außer Kraft, an dem die Mitfinanzierung des Freistaats gemäß Zusage zur Förderung des 365-Euro-Tickets ausläuft. Im Übrigen bleibt die Satzung in Kraft.

(3) Die Satzung wird im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht. Änderungen hierzu sowie die Richtlinie der Verbundgesellschaft werden ebenfalls im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht.

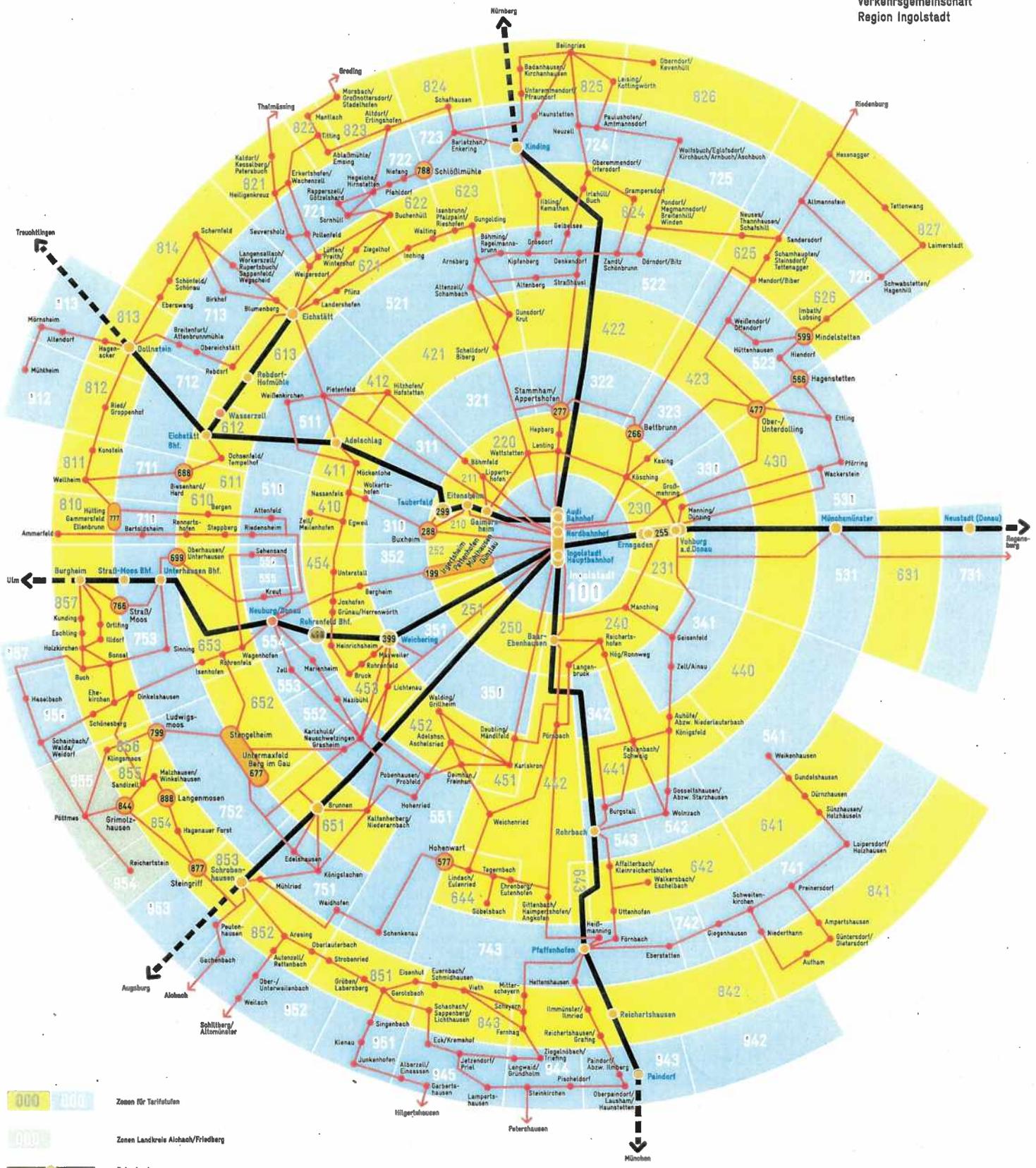
Tarifzonenplan

zum 12. Juni 2021



VGI

Verkehrsgemeinschaft
Region Ingolstadt



- 000 000 Zonen für Tarifzonen
- 000 Zonen Landkreis Altbayern/Friedberg
- Bahnstrecke
- Bahnstrecke mit Grenzhaltepunkt
- Buslinie
- Buslinie mit Grenzhaltepunkt

Tariffahrt für Referenzzeit für Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt zum 1. August 2021

Fahrerzeit	Fahrpreise je Tarifstufe																				
	Kurzstrecke	Tariffahrt 1	Tariffahrt 2	Tariffahrt 3	Tariffahrt 4	Tariffahrt 5	Tariffahrt 6	Tariffahrt 7	Tariffahrt 8	Tariffahrt 9	Tariffahrt 10	Tariffahrt 11	Tariffahrt 12	Tariffahrt 13	Tariffahrt 14	Tariffahrt 15	Tariffahrt 16	Tariffahrt 17	Tariffahrt 18	Tariffahrt 19	Tariffahrt 20
Führerschein	1,50 €																				
Kurzstrecke Erwachsene	2,80 €	3,40 €	4,50 €	5,50 €	6,40 €	7,60 €	8,30 €	8,90 €	9,90 €	10,50 €	10,80 €	11,50 €	12,30 €	13,00 €	13,80 €	14,30 €	15,10 €	15,70 €	16,50 €	17,40 €	
Kurzstrecke Kind	1,50 €	1,90 €	2,30 €	2,70 €	3,20 €	3,60 €	4,00 €	4,30 €	4,90 €	5,30 €	5,60 €	6,00 €	6,40 €	6,80 €	7,30 €	7,70 €	8,10 €	8,50 €	9,00 €	9,50 €	
Einzelfahrtkarte Erwachsene	5,60 €	7,00 €	8,80 €	10,70 €	12,80 €	15,10 €	16,50 €	17,80 €	19,30 €	20,90 €	21,50 €	22,60 €	24,40 €	25,70 €	26,90 €	28,50 €	29,80 €	31,20 €	32,70 €	34,50 €	
Einzelfahrtkarte Kind	3,00 €	3,80 €	4,90 €	5,90 €	6,80 €	8,00 €	8,70 €	9,30 €	10,50 €	11,10 €	11,50 €	12,10 €	12,70 €	13,30 €	14,10 €	14,70 €	15,30 €	16,00 €	16,80 €	17,60 €	
Tageskarte	12,80 €	17,00 €	21,60 €	26,00 €	31,10 €	36,00 €	41,10 €	47,50 €	51,80 €	58,30 €	62,40 €	68,50 €	74,70 €	81,00 €	87,50 €	94,20 €	101,00 €	108,00 €	115,20 €	122,60 €	
Wochenkarte	45,00 €	65,00 €	84,00 €	100,00 €	118,00 €	138,00 €	155,00 €	168,00 €	185,00 €	200,00 €	211,00 €	221,00 €	230,00 €	238,00 €	245,00 €	250,00 €	255,00 €	260,00 €	265,00 €	270,00 €	
Wochenkarte Schüler/Azubi	20,00 €	22,00 €	26,00 €	28,50 €	33,50 €	38,50 €	42,00 €	48,00 €	51,00 €	55,50 €	60,00 €	65,00 €	68,00 €	71,00 €	75,00 €	78,00 €	82,00 €	85,00 €	90,00 €	94,50 €	
IN-City-Ticket	3,90 €																				

nicht gültig auf den in den Gemeinschaftsverkehr integrierten Schienenstricken
 nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 150), berechtigt zu Fahren bis zur 4. Haltestelle nach dem Einsteig, allerdings nicht auf den in den Gemeinschaftsverkehr integrierten Schienenstricken
 nur gültig in den Zonen 100, 150, 210, 211, 220, 230, 240, 250, 268, 277, 298, 309, 330, 341, 342, 369, 430 und 630, allerdings nicht auf den in den Gemeinschaftsverkehr integrierten Schienenstricken

Verkehrsmittel	Fahrpreise je Tarifstufe																				
	Kurzstrecke	Tariffahrt 1	Tariffahrt 2	Tariffahrt 3	Tariffahrt 4	Tariffahrt 5	Tariffahrt 6	Tariffahrt 7	Tariffahrt 8	Tariffahrt 9	Tariffahrt 10	Tariffahrt 11	Tariffahrt 12	Tariffahrt 13	Tariffahrt 14	Tariffahrt 15	Tariffahrt 16	Tariffahrt 17	Tariffahrt 18	Tariffahrt 19	Tariffahrt 20
Gemeinschaftskarte Erwachsene	2,50 €																				
Gemeinschaftskarte Kind	1,20 €																				
Einzelfahrtkarte Erwachsene	2,50 €	3,20 €	4,00 €	4,80 €	5,70 €	6,60 €	7,30 €	8,10 €	8,90 €	9,70 €	10,20 €	10,80 €	11,40 €	12,20 €	13,00 €	13,80 €	14,40 €	15,00 €	15,60 €	16,50 €	
Einzelfahrtkarte Kind	1,20 €	1,50 €	1,90 €	2,30 €	2,70 €	3,10 €	3,50 €	3,90 €	4,30 €	4,70 €	5,00 €	5,40 €	5,80 €	6,20 €	6,60 €	7,00 €	7,40 €	7,80 €	8,30 €	8,80 €	
Tageskarte	8,50 €	11,50 €	14,50 €	17,40 €	20,70 €	24,00 €	26,50 €	29,10 €	31,70 €	34,30 €	36,70 €	39,30 €	41,90 €	44,40 €	46,90 €	49,50 €	51,80 €	54,10 €	56,80 €	59,70 €	
Wochenkarte	12,80 €	16,30 €	21,30 €	25,70 €	30,70 €	35,60 €	40,50 €	45,40 €	50,30 €	55,20 €	59,10 €	63,00 €	66,90 €	70,80 €	74,70 €	78,60 €	82,50 €	86,40 €	90,30 €	94,20 €	
Wochenkarte Schüler/Azubi	5,90 €	6,20 €	7,60 €	8,90 €	10,30 €	11,70 €	13,10 €	14,50 €	15,90 €	17,30 €	18,70 €	19,10 €	20,50 €	21,90 €	23,30 €	24,70 €	26,10 €	27,50 €	28,90 €	30,30 €	
900 Uhr-Karte	59,00 €	79,00 €	101,00 €	120,00 €	143,00 €	167,00 €	186,00 €	202,00 €	222,00 €	241,00 €	268,00 €	284,00 €	302,00 €	320,00 €	337,00 €	354,00 €	371,00 €	388,00 €	405,00 €	421,00 €	
Monatskarte Senioren	45,50 €	60,00 €	75,50 €	93,00 €	111,50 €	130,00 €	148,50 €	167,00 €	185,50 €	204,00 €	222,50 €	241,00 €	259,50 €	278,00 €	296,50 €	315,00 €	333,50 €	352,00 €	370,50 €	389,00 €	
Monatskarte Schüler/Azubi	20,50 €	22,00 €	26,00 €	28,50 €	33,50 €	38,50 €	42,00 €	48,00 €	51,00 €	55,50 €	60,00 €	65,00 €	68,00 €	71,00 €	75,00 €	78,00 €	82,00 €	85,00 €	90,00 €	94,50 €	
Feierticket	26,50 €	30,00 €	45,00 €	55,00 €	65,00 €	75,00 €	85,00 €	95,00 €	105,00 €	115,00 €	125,00 €	135,00 €	145,00 €	155,00 €	165,00 €	175,00 €	185,00 €	195,00 €	205,00 €	215,00 €	
Monatskarte Senioren	49,50 €	65,00 €	84,00 €	100,00 €	118,00 €	138,00 €	155,00 €	168,00 €	185,00 €	200,00 €	211,00 €	221,00 €	230,00 €	238,00 €	245,00 €	250,00 €	255,00 €	260,00 €	265,00 €	270,00 €	
Wochenkarte Erwachsene	48,00 €	63,50 €	82,50 €	98,50 €	117,50 €	138,50 €	155,50 €	168,50 €	185,50 €	200,50 €	211,50 €	221,50 €	230,50 €	238,50 €	245,50 €	250,50 €	255,50 €	260,50 €	265,50 €	270,50 €	
Wochenkarte Schüler/Azubi	20,00 €	22,00 €	26,00 €	28,50 €	33,50 €	38,50 €	42,00 €	48,00 €	51,00 €	55,50 €	60,00 €	65,00 €	68,00 €	71,00 €	75,00 €	78,00 €	82,00 €	85,00 €	90,00 €	94,50 €	
38€-Euro-Ticket	528,00 €	688,00 €	848,00 €	1.008,00 €	1.168,00 €	1.328,00 €	1.488,00 €	1.648,00 €	1.808,00 €	1.968,00 €	2.128,00 €	2.288,00 €	2.448,00 €	2.608,00 €	2.768,00 €	2.928,00 €	3.088,00 €	3.248,00 €	3.408,00 €	3.568,00 €	
Jahresticket	985,00 €	1.240,00 €	1.500,00 €	1.760,00 €	2.020,00 €	2.280,00 €	2.540,00 €	2.800,00 €	3.060,00 €	3.320,00 €	3.580,00 €	3.840,00 €	4.100,00 €	4.360,00 €	4.620,00 €	4.880,00 €	5.140,00 €	5.400,00 €	5.660,00 €	5.920,00 €	
DonnerCard Senior 900 Uhr	454,00 €	608,00 €	762,00 €	916,00 €	1.070,00 €	1.224,00 €	1.378,00 €	1.532,00 €	1.686,00 €	1.840,00 €	1.994,00 €	2.148,00 €	2.302,00 €	2.456,00 €	2.610,00 €	2.764,00 €	2.918,00 €	3.072,00 €	3.226,00 €	3.380,00 €	
Job-Ticket Premium (ab 1 Jahr)	438,00 €	570,00 €	722,00 €	864,00 €	1.026,00 €	1.188,00 €	1.350,00 €	1.512,00 €	1.674,00 €	1.836,00 €	2.000,00 €	2.164,00 €	2.328,00 €	2.492,00 €	2.656,00 €	2.820,00 €	2.984,00 €	3.148,00 €	3.312,00 €	3.476,00 €	
Job-Ticket (ab 1 Jahr)	380,00 €	497,00 €	635,00 €	773,00 €	911,00 €	1.049,00 €	1.187,00 €	1.325,00 €	1.463,00 €	1.601,00 €	1.739,00 €	1.877,00 €	2.015,00 €	2.153,00 €	2.291,00 €	2.429,00 €	2.567,00 €	2.705,00 €	2.843,00 €	2.981,00 €	
Job-Ticket (ab 12 Jahr)	322,00 €	408,00 €	516,00 €	624,00 €	732,00 €	840,00 €	948,00 €	1.056,00 €	1.164,00 €	1.272,00 €	1.380,00 €	1.488,00 €	1.596,00 €	1.704,00 €	1.812,00 €	1.920,00 €	2.028,00 €	2.136,00 €	2.244,00 €	2.352,00 €	
Job-Ticket (ab 12 Jahr)	283,00 €	354,00 €	435,00 €	516,00 €	597,00 €	678,00 €	759,00 €	840,00 €	921,00 €	1.002,00 €	1.083,00 €	1.164,00 €	1.245,00 €	1.326,00 €	1.407,00 €	1.488,00 €	1.569,00 €	1.650,00 €	1.731,00 €	1.812,00 €	
Job-Ticket (ab 12 Jahr)	234,00 €	277,00 €	345,00 €	402,00 €	469,00 €	536,00 €	603,00 €	670,00 €	737,00 €	804,00 €	871,00 €	938,00 €	1.005,00 €	1.072,00 €	1.139,00 €	1.206,00 €	1.273,00 €	1.340,00 €	1.407,00 €	1.474,00 €	

nicht gültig auf den in den Gemeinschaftsverkehr integrierten Schienenstricken
 nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 150), berechtigt zu Fahren bis zur 4. Haltestelle nach dem Einsteig, allerdings nicht auf den in den Gemeinschaftsverkehr integrierten Schienenstricken
 nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt
 gültig im gesamten Gebiet der Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Anlage 4 zur allgemeinen Vorschrift

Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung und Anwendung des Warenkorbmodells zwecks Fortschreibung des VGI-Tarifs

Vorbemerkung

Das nachfolgend beschriebene Warenkorbmodell dient der Fortschreibung des VGI-Tarifs jeweils zum 1. September eines jeden Jahres. Sofern seitens der zuständigen Gremien beschlossen wird, von diesem Termin abzuweichen, so sind die entsprechenden Auswirkungen bei der Festlegung der jeweiligen Tarifierfassung durch eine entsprechende Kürzung oder Verlängerung des Anwendungszeitraums zu berücksichtigen.¹

1. Aufbau des Warenkorbmodells

1.1. Indexbasierte Fortschreibung der Kosten

Die Kostenstruktur des vorliegenden Warenkorbmodells ist identisch mit der jährlich vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer (LBO) bekannt gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen. Dabei werden folgende Kostenarten unterschieden:

- Personalkosten
- Treibstoffkosten
- Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile
- Fahrzeugkosten (Kfz-Steuer, Kfz-Versicherungen, sonstige Kosten)
- Abschreibungen
- Sonstige Kosten

Die Gewichtung dieser Kostenarten (prozentualer Anteil an den Gesamtkosten) ist ebenfalls der jährlich vom LBO bekannt gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen zu entnehmen.

1.1.1. Personalkosten

Obwohl die tarifvertraglichen Regelungen im Regionalbus- und Stadtbusverkehr unterschiedlich sind, findet die jährliche prozentuale Erhöhung des Tarifvertrags Nahverkehr Bayern TV-N für alle Unternehmen in Abweichung zum Index-Modell des

¹ Erfolgt die Tarifierfassung beispielsweise bereits zum 1. August, wie es für das Jahr 2021 in Erwägung gezogen wird, so wird die nach Warenkorbmodell berechnete Tarifierfassung für dieses Jahr um ein Zwölftel gekürzt.

LBO einheitlich Anwendung. Die jährliche Entgelterhöhung für den TV-N Bayern kann im Internet unter dem Link www.oeffentlicher-dienst.info/tv-n/by/ abgerufen werden. Ausgangsbasis für den Index ist das Jahr vor dem Jahr der geplanten Tarifierhöhung.

1.1.2. Treibstoffkosten, Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile, Fahrzeugkosten, Abschreibungen

Die Fortschreibung dieser Kostenarten erfolgt auf der Grundlage der Indizes für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 und den dort definierten entsprechenden Produktgruppen.

Die Fahrzeugkosten beinhalten die Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung und sonstige Kfz-Kosten (u.a. Zinsen).

1.1.3. Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Verwaltungskosten sowie alle übrigen Kosten, die nicht in den anderen Kostenarten enthalten sind.

Die jährliche Veränderungsrate ergibt sich aus dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen).

1.2. Zuschlag für Mindereinnahmen von Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr

Im nächsten Schritt ist die aufgrund der kostenbasierten Tarifierhöhung entstehende Minderung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG zu ermitteln und in einen Tarifierhöhungszuschlag umzurechnen. Sofern die bundesrechtliche Regelung des § 45a PBefG durch eine landesrechtliche Regelung gemäß § 64a PBefG ersetzt wird, ist der in diesem Abschnitt geregelte Zuschlag im Hinblick auf seine weitere Anwendung zu prüfen.

Aufgrund der kostenbasierten Tariffortschreibungskomponente ergeben sich in der Regel Mehreinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr. Nach der Systematik der Ausgleichsberechnung gemäß §45a PBefG i.V. mit den Regelungen der PBefAusglV resultiert daraus rechnerisch ein um 44 Prozent verminderter Ausgleichsanspruch, sofern nicht gleichzeitig eine Erhöhung der Sollkostensätze durch den Freistaat Bayern festgesetzt werden, die die Minderung des Ausgleichsanspruchs aufgrund gestiegener Einnahmen ganz oder zum Teil

kompensieren. Im Falle einer Erhöhung der Sollkostensätze ist im Jahr der Erhöhung dieser Sätze die sich daraus ergebende Erhöhung der Sollkosten von der Erhöhung der Einnahmen abzusetzen.

Für die jährliche Tariffortschreibung zum 01. September (oder ab 2021 ggf. zum 01. August) werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des Vorjahres zur Berechnung der Mehreinnahmen in diesem Segment herangezogen.

1.3. Abschlag für Mehreinnahmen aus der Erstattung gemäß §§ 228 ff. SGB IX

Ferner ist durch einen rechnerischen Abschlag zu berücksichtigen, dass aufgrund der Tariffortschreibung (in der Regel Tariferhöhungen) aufgrund indexbasierter Kostenfortschreibungen (vgl. Abschnitt 2.1) sowie dem Zuschlag für eine etwaige Minderung der Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Schwerbehindertenfreifahrt) entstehen, da die Einnahmen aus dem Fahrausweisverkauf als Bemessungsgrundlage für die Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. SGB IX entsprechend erhöht werden.

Sofern kein Härtefall vorliegt, errechnet sich der Erstattungsanspruch aus den Bruttoeinnahmen aus dem Fahrausweisverkauf und dem vom Freistaat Bayern festgesetzten pauschalen Vom-Hundertsatz, der jährlich (Ende Januar/Anfang Februar) im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben wird. Falls aufgrund von Härtefallnachweisen betriebsindividuelle Schwerbehindertenquotienten nachgewiesen werden, so ist ggf. ein gewogener arithmetischer Mittelwert zu ermitteln und zum Ansatz zu bringen.

Für die jährliche Tariffortschreibung zum 01. September (oder ab 2021 zum 01. August) werden die kassentechnischen Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen aller Art des Vorjahres laut VGI-Datenbank der EAV-Stelle zur Berechnung der Mehreinnahmen in diesem Segment herangezogen.

1.4. Iterative Berechnung der prozentualen Tariffortschreibungsrate

Da sich die einzelnen Tariffortschreibungskomponenten gegenseitig beeinflussen, muss der Gesamtwert der prozentualen Tariffortschreibungsrate in mehreren iterativen Rechenschritten berechnet werden. Im Einzelnen wird auf das im nachfolgenden

Abschnitt dargestellte Beispiel der Tariffortschreibung zum 01. September 2020 verwiesen.

2. Tariffortschreibung zum 01. September 2020

2.1. Ermittlung der kostenbasierten Tariffortschreibungskomponente

Lt. LBO-Sonderexpress-Mitteilung Nr. 11/2020 vom 05. Februar 2020 beträgt der Kostenindex für das Jahr 2019 insgesamt über alle Kostenarten 1,95 Prozent. Wie in Abschnitt 2.1 dargestellt, soll an Stelle des Tarifs des privaten Verkehrsgewerbes der TV-N treten. Nach Anwendung dieser Modifikation errechnet sich eine kostenbasierte Tarifierhöhung von 2,2098 Prozent, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Kostenart	Anteil an Gesamtkosten	Kostenentwicklung in %	Kostenentwicklung in % (gewichtet)
Personalkosten TV-N	54,60%	+2,98%	+1,63%
Treibstoffkosten	14,00%	-1,31%	-0,18%
Reifen, Reparaturen, Ersatzteile	7,00%	+1,87%	+0,13%
Fahrzeugkosten	6,60%	+4,51%	+0,30%
Abschreibungen	14,50%	+2,05%	+0,30%
Sonstige Kosten	3,30%	+1,22%	+0,04%
Summe	100,00%		+2,2098%

2.2. Ermittlung des Zuschlags für Mindereinnahmen aus Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG

Laut VGI-Verkaufsdatenbank belaufen sich die kassentechnischen Einnahmen im Ausbildungsverkehr auf insgesamt EUR 16.684.808.

Die Mehreinnahmen aufgrund von Kostensteigerungen (vgl. Abschnitt 2.1) betragen unter Berücksichtigung der iterativen Rechenschritte aufgrund der gegenseitigen Beeinflussung der einzelnen Fortschreibungskomponenten EUR 470.065.818.

Die Minderung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr beträgt 44 Prozent der Mehreinnahmen. Es errechnen sich Mindereinnahmen in Höhe von EUR 206.828.

Da der Freistaat Bayern die Sollkostensätze im Jahr 2019 nicht angepasst bzw. erhöht

hat, erfolgt auch keine Kompensation der Mindereinnahmen durch gestiegene Sollkosten.

Bezieht man diese Mindereinnahmen auf die auf das Jahr 2019 entfallenden Gesamteinnahmen in Höhe von EUR 27.839.847, so ergibt sich ein Zuschlagsatz von 0,7429 Prozent.

2.3. Ermittlung des Abschlags für Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. SGB IX

Die Gesamteinnahmen (brutto) als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Erstattungsanspruchs gemäß §§ 228 ff. SGB IX betragen EUR 27.839.847. Die Mehreinnahmen aufgrund von Kostensteigerungen und der Mindereinnahmen aus Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG belaufen sich auf EUR 784.338. Die iterativen Näherungswertberechnungen ergeben einen Abschlag in Höhe von 0,1353 Prozent.

2.4. Zusammenfassendes Ergebnis

Insgesamt errechnet sich auf der Basis des Jahres 2019 eine Tarifierhöhung von 2,8404 Prozent für das Jahr 2020. Die Zusammensetzung der drei Tariffortschreibungskomponenten zeigt folgende Tabelle:

Tariffortschreibungskomponente	Prozentsatz
Kostensteigerung insgesamt gewichtet	+2,2098%
Zuschlag zum Ausgleich von Einnahmeausfällen betreffend die Ausgleichszahlungen	+0,7429%
Prozentualer Abschlag für Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß Kap. 13	-0,1353%
rechnerische Tarifierhöhung 2020 nach Iteration	+2,8174%

3. Umsetzung des Warenkorbergebnisses

Das auf der Basis der Verfahrensbeschreibung in Abschnitt 2. ermittelte Warenkorbergebnis ist im nächsten Schritt umzusetzen und mündet in die neu aufzustellenden Preistabellen für den Höchstattarif (Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift) bzw. den Referenztarif (Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift).

Die neuen Fahrpreise werden mit Hilfe eines Excel-Rechenmodells auf der Basis der verkauften Stückzahlen des jeweiligen Vorjahres laut VGI-Verkaufsdatenbank der EAV-Stelle je Fahrscheinart und Tarifstufe unter Berücksichtigung von Rundungsvorschriften je nach Fahrscheinart (glatte 10 Cent, 50 Cent oder 1 Euro) errechnet. Bei der Berechnung ist zwischen Vorverkauf und Fahrerverkauf zu unterscheiden.

4. Zuständigkeit und zeitlicher Ablauf

Die EAV-Stelle ist für die Ermittlung der Warenkorbergebnisse verantwortlich.

Die EAV-Stelle ermittelt die Warenkorbergebnisse bis zum Ablauf des Monats März des Jahres, für das die Ermittlung der Warenkorbergebnisse benötigt wird. Nach Abschluss der Beratungen und Beschlussfassungen im VGI-Ausschuss und VGI-Rat sowie letztendlich in der Verbandsversammlung des Zweckverbands VGI setzt die EAV-Stelle die Warenkorbergebnisse in die Preistabellen für den Höchstattarif und den Referenztarif um, wodurch es ggf. zu einer jährlichen Aktualisierung der Anlagen 2 und 3 der allgemeinen Vorschrift kommt.